

Satzung der Gemeinde Seelitz

über die Reinigung der öffentlichen Straßen und das Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Aufgrund von § 51 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. 1. 1993 und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 6. 1999 (SächsGVBl. Nr. 13/99 vom 9. 7. 1999 S. 345 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 6. 2001 (SächsGVBl. Nr. 8/2001 vom 27. 7. 2001) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz am 25. 10. 2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Anliegerpflicht für die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie das Schneeräumen und das Bestreuen der Gehwege in der Gemeinde Seelitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von § 2 SächsStrG. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Seiten- und Randstreifen sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege.
- (2) Gehwege sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Grundstücksgrenze aus oder
 - c) soweit in Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind innerhalb der geschlossenen Ortslage die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die an einem öffentlichen Straßengrundstück angrenzen (Vorderlieger) oder durch ein öffentliches Straßengrundstück mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger).
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entgegenstehendes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Reinigungspflicht

- (1) Die Anlieger (§ 2 Abs. 3) haben die Pflicht auf eigene Kosten die Reinigungsflächen (§ 5) jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten, insbesondere
 - a) bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu kehren,
 - b) die Flächen von Gras, Wildkräutern und Laub zu säubern bzw. in gepflegtem Zustand zu halten,
 - c) Unrat und Schlamm zu entfernen.

Zur Erfüllung ihrer Anliegerpflichten können sich die Anlieger anderer Personen oder Unternehmen bedienen.

- (2) Der bei der Reinigung anfallende Schmutz, Unrat, Abfall etc. ist in eigenen Behältnissen zu entsorgen.
- (3) Auf die Anwendung umweltschonender Mittel ist zu achten.

§ 4

Gemeinsame Reinigungspflicht

Die Vorderlieger und Hinterlieger haben ihre Anliegerpflichten gemeinsam wahrzunehmen. Sie haben hierzu in geeigneter Form Vereinbarungen zu treffen.

§ 5

Reinigungsfläche

- (1) Reinigungsflächen sind die Gehwege im Sinne von § 2 Abs. 2, die gemeinsamen Geh- und Radwege sowie die zur Fahrbahn gehörenden und an den Gehwegen angrenzenden Schnittgerinne.
- (2) Grenzt ein Grundstück an eine zur öffentlichen Straße gehörende Fläche, so gehört diese Fläche nicht zur Reinigungsfläche, sondern nur der sich auf der Fläche befindliche Geh- bzw. Radweg sowie das angrenzende Schnittgerinne.

§ 6

Schneeräumen und Streuen

Die Anlieger (§ 2 Abs. 3) haben auf eigene Kosten die Gehwege im Sinne von § 2 Abs. 2 von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Zur Erfüllung ihrer Anliegerpflichten können sich die Anlieger anderer Personen oder Unternehmen bedienen.

§ 7

Durchführung des Schneeräumens und Streuens

- (1) Das Schneeräumen und Streuen hat grundsätzlich auf der gesamten Breite der Gehwege, jedoch nicht mehr als 1,50 Breite zu erfolgen.
- (2) Die in § 6 Abs. 1 genannte Fläche muss werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr von Schnee und aufgetautem Eis geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut sein. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr zu wiederholen soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehwegfläche, für die dem Anlieger die Räum- und Streupflicht obliegt soweit der Platz dafür nicht ausreicht am Rand der Fahrbahn anzuhäufen ohne den Verkehr zu behindern.
- (4) Die Verwendung von Asche oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.
- (5) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten.

§ 8 **Befreiung**

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die ihm nach § 3 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt oder
2. entgegen den §§ 6 und 7 die Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig von Schnee oder auftauendem Eis räumt oder streut.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 8. 12. 1994 außer Kraft.

Seelitz, den 26. 10. 2001


Benmann
Bürgermeister

